



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 300
Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

E-Mail: teilplan.wind@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
5090-300-8104/64-3-13938/2024
vom 13.02.2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
17.04.2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen

(Beschluss-Nr.: PLA 03/425/2024)

Mit Schreiben vom 13.02.2024 beteiligt die RPG Mittelthüringen die RPG Südwestthüringen im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 25.04.2024.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben die eingereichten Unterlagen geprüft und geben folgende Stellungnahme ab:

In der Planungsregion Südwestthüringen stehen raumordnerische Belange/Erfordernisse den geplanten Vorranggebieten Windenergie des Entwurfs zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen nicht unmittelbar entgegen. Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf touristische und freiraumstrukturelle Funktionen sollten jedoch kritisch geprüft werden.

In Bezug auf die erhebliche Inanspruchnahme von Teilen des Naturaums/Landschaftsschutzgebietes Thüringer Wald werden durch die RPG Südwestthüringen generelle Bedenken erhoben.

Begründung/Erläuterung:

Eine unmittelbare Betroffenheit der Planungsregion Südwestthüringen ist durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Mittelthüringen nicht gegeben. Grenzüberschreitende Auswirkungen können von den nahe angrenzenden Vorranggebieten Windenergie W-1 „Teutleben bis Ebenheim“, W-2 „Brüheim/Friedrichswerth“, W-3 „Wangenheim bis Ballstädt“ und W-41 „Schwarzhausen bis Mechterstädt“ ausgehen. Bis auf das letztgenannte Vorranggebiet handelt es sich um bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägte Standorte. Durch die Integration der Bestandsanlagen soll dem besonderen Interesse am Repowering der bestehenden Anlagen Rechnung getragen werden.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302 • E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: ww.regionalplanung.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/ds/index.asp Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Zum Schutz der Wohnfunktion wurden Bestandsanlagen nicht in Vorranggebiete integriert, wenn diese innerhalb von einem Puffer von 1.000 m um vorhandene und geplante Wohn- und Mischgebiete liegen. Auch für das neue Vorranggebiet W-41 „Schwarzhausen bis Mechterstädt“ (236 ha), welches direkt südlich an der Bundesautobahn 4 zwischen Sondra und Langenhain liegt, ist ein Abstand von 1.000 m bis zur Ortschaft Sondra sowie ein Abstand zu den Einzelhäusern, die im Emsetal zwischen Sondra und Schwarzhausen liegen, gemäß Kriterienkatalog zu wahren.

Grenzüberschreitende Auswirkungen können ebenso von den entfernter liegenden „Vorranggebieten Windenergie“ W-34 „Großbreitenbach-Süd“, W-38 „Crawinkel“, W-39 „Georgenthal/Gräfenhain“ und W-40 „Georgenthal/Tambach-Dietharz“ sowie von den „Vorranggebieten Windenergie für Gewerbe/Industrie“ WG-9 „Großbreitenbach“ und WG-15 „Tambach-Dietharz“ ausgehen. Hier wirkt sich die Inanspruchnahme des Naturraums/Landschaftsschutzgebietes (LSG) Thüringer Wald aufgrund der raumdominanten Erscheinung der Windenergieanlagen grenzüberschreitend auf raumbedeutsame Funktionen bzw. umweltbezogene Schutzgüter der Planungsregion Südwestthüringen aus. Der Thüringer Wald ist in seiner naturräumlichen Ausprägung (Kammgebirge) ein zusammenhängender Raum und so auch als Schutzgebiet gesichert worden.

Es ist anzunehmen, dass in dem kulturlandschaftlichen Kontext dieses Raumes relevante Auswirkungen insbesondere auf ökosystemare Wirkungsbeziehungen, das Landschaftsbild und den Tourismus zu erwarten sind und damit zumindest indirekt freiraumfunktionale und touristische Funktionen der Planungsregion Südwestthüringen betroffen sein werden. Das Vorranggebiet Windenergie W-39 liegt z.B. im regionsgrenzenüberschreitenden „unzerschnittenen störungsarmen Raum „Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal und Oberhof“ (siehe RP Mittelthüringen 2011, G 4-3 und RP Südwestthüringen 2011/2012, G 4-4) und die „Vorranggebiete Windenergie“ W-34, W-38, W-39 und W-40 im regionsgrenzenüberschreitenden Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ und in der Nähe von ausgewiesenen Regional bedeutsamen Tourismusstätten (siehe RP Mittelthüringen 2011, G 4-21 und G 4-27 sowie Z 4-9 und RP Südwestthüringen 2011/2012, G 4-27 und G 4-28 sowie Z 4-7). Aus der Öffnungsklausel des § 26 Abs. 3 BNatSchG ergibt sich das planerische Erfordernis, bei der Suche geeigneter Bereiche für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auch Landschaftsschutzgebiete in die planerische Betrachtung mit einzubeziehen. Dem Plangeber steht es jedoch frei, selbst zu entscheiden, ob er derartige Räume in Anspruch nimmt, solange er unter Sicherstellung des gesetzlichen bzw. landesplanungsrechtlichen Auftrags Wahlmöglichkeiten (Alternativenbetrachtung) hat. Aus Sicht der RPG Südwestthüringen sind diese Wahlmöglichkeiten gegeben.

Die konzeptionellen Überlegungen für eine räumlich ausgewogene Verteilung der Windenergiegebiete in der Planungsregion Mittelthüringen (gemäß Begründung Punkt 2.7) sind sachbezogen nachvollziehbar. Allerdings ist es schwerer nachzuvollziehen, dass in bestimmten Teilräumen eine weitergehende Überformung der Landschaft vermieden werden soll (durch die Raumdominanz von modernen Windenergieanlagen kann eine in ihrem Wesen bereits erheblich überformte Landschaft kaum noch eine im Einzelfall zu definierende und als schutzwürdiger Belang zu kennzeichnende Landschaftsbildqualität aufweisen) und dafür Räume geöffnet werden sollen, bei denen diese grundsätzlich schutzwürdige Qualität bereits festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang wird zudem im Umweltbericht nicht dargestellt, welche konkreten Auswirkungen mit der Inanspruchnahme des LSG Thüringer Wald zu erwarten sind. Bei der Betroffenheit von umweltrechtlich gesicherten Schutzgebieten ist solch eine Auseinandersetzung erforderlich, damit erkennbar wird, welches Gewicht der Plangeber diesem Belang/Schutzgut zugeordnet hat und aus welchen höher gewichteten Belangen (einschließlich Alternativenbetrachtung) eine Abwägungsentscheidung zu Ungunsten des Schutzgebietes getroffen wurde. Dass der Gesetzgeber eine diesbezüglich besondere Auseinandersetzung mit umweltrechtlichen Schutzgebieten fordert, ergibt sich z.B. aus § 8 Anlage 2 des Raumordnungsgesetzes (im Sinne von Mindestinhalten einer raumordnerischen Umweltprüfung) unabhängig von der Öffnungsklausel nach § 26 Abs. 3 BNatSchG.

Wie erheblich die von den geplanten Windenergiegebieten im LSG Thüringer Wald ausgehenden Umweltauswirkungen (und damit grenzüberschreitende Wirkungen auf raumordnerische Funktionen und Nutzungen) sein können, lässt sich aus einer projektkonkreten Betrachtung ableiten. So wäre es mit dem Planentwurf z.B. möglich, dass eine moderne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe

von 300 m zukünftig im Vorranggebiet W-38 „Crawinkel“ (im Bereich Siegelberg 734 m) mit deutlich über 1.000 m über NN den höchsten Punkt im Freistaat Thüringen bilden würde (also deutlich höher als Rennsteig und Großer Inselsberg sowie höher als der Schneekopf). Diese Anlage wäre in der Planungsregion Südwestthüringen und Mittelthüringen weithin sichtbar. Insofern sollte vor der Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ im Bereich derart umweltsensibler Räume eine vorgeschaltete Visualisierung geprüft werden, um die Wirkung auf den jeweiligen Raum-/Umweltbelang und damit dessen Schutzbedürftigkeit als Voraussetzung einer angemessenen Abwägungsentscheidung (insbesondere im Verhältnis zu anderen Belangen) objektiv ermitteln zu können. Dieser Sachverhalt gilt gleichermaßen für die ebenso hoch liegenden Vorranggebiete W-34 „Großbreitenbach-Süd“ und W-39 „Georgenthal/Gräfenhain“.

Darüber hinaus bestehen weitere Flächenpotenziale (Alternativen) durch die Umwidmung von Vorranggebieten „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ in Vorranggebiete „Windenergie“. Laut Entwurf umfassen die Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ Flächen von insgesamt 836 ha. Das Bemühen, bestimmte Interessenlagen der lokalen Wirtschaft mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Übereinstimmung zu bringen, ist unter pragmatischen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Ob die Regionalplanung mit ihrem Instrumentarium und den damit verbundenen (planungsrechtlichen) Regelungsgrenzen die geeignete Instanz für projektgenehmigungsspezifische und bauleitplanerische Vorgaben ist, mag dahingestellt sein. Diese Flächenpotenziale sollten hinsichtlich ihrer tatsächlichen Regelungs- und Steuerungswirkung dahingehend evaluiert werden, inwieweit die „reguläre“ Nutzbarkeit dieser Windenergiegebiete einer unnötigen Belastung des LSG Thüringer Wald nicht vorzuziehen ist.

Gemäß dem Zweiten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sind nunmehr in der Planungsregion Mittelthüringen Windenergiegebiete in Höhe von 1,8 % der Regionsfläche (6.574 ha) bis 31.12.2027 (Zwischenziel) und in Höhe von 2,2 % der Regionsfläche (8.035 ha) bis 31.12.2032 (Gesamtziel) auszuweisen. Mit dem vorliegenden Entwurf der Vorranggebiete „Windenergie“ wird das höhere Gesamtziel für das Jahr 2032 um mehr als 600 ha übertroffen.

Damit besteht ein signifikanter planerischer Gestaltungsspielraum, der im Sinne einer Schonung wertvoller Landschaftsräume wie dem „unzerschnittenen störungsarmen Raum „Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal und Oberhof“ und dem LSG Thüringer Wald genutzt werden sollte.

Die Notwendigkeit der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ W-34, W-38, W-39 und W-40 sowie der Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ WG-9 und WG-15 sollte aus o.g. Gründen im Sinne einer gesamtträumlich nachhaltigen Entwicklung des Thüringer Waldes und zum weitgehenden Schutz des LSG Thüringer Wald sehr kritisch geprüft werden.

Hinweise zur Anlage 4 – Prüfbögen

In der „Zusammenfassende Begründung“ je Prüffläche sollte neben einer systematisch einheitlichen Darstellung der Reihenfolge einzelner Inhalte auch auf eine möglichst einheitliche und fachlich nachvollziehbare Verwendung von Begriffen geachtet werden. So gibt es z.B. im Prüfbogen zur Prüffläche 111 das Thema „Kurort Frankenheim“. In den Ausführungen dazu geht es aber auch um schutzbedürftige touristische Einrichtungen außerhalb der Ortslage von Frankenhain. Im Prüfbogen zur Prüffläche 117 sind dagegen die Themen „Abstand um schutzwürdige Nutzungen“ und „Abstand um Kur- und Erholungsorte“ enthalten.

Auch die konkrete Betroffenheit einzelner Belange sollte klarer und eindeutiger benannt werden, z.B. Prüfbogen zur Prüffläche 116 – Naturpark ... (Vorranggebiet „liegt weit genug entfernt vom Rennsteig“ → was ist „weit genug“?) und – Landschaftsbild ... (Vorranggebiet „liegt am Rande eines unzerschnittenen Raumes“ → innerhalb oder außerhalb des Raumes?).

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat